

Konsolidierungsvereinbarung

zwischen

dem
Land Brandenburg,
vertreten durch den
Minister des Innern und für Kommunales,
Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13, 14467 Potsdam

- nachfolgend Land genannt -

und

der
kreisfreien **Stadt Cottbus**
vertreten durch den
Oberbürgermeister Herrn Holger Kelch

- nachfolgend Stadt genannt -

über

die **Teilentschuldungshilfe zur Absenkung des Kassenkreditbestandes** gemäß der Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg zur Teilentschuldung der drei kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus/Chósebuz und Frankfurt (Oder) (RL Teilentschuldung KFS) vom 4. Dezember 2018 (ABl. 2019 S. 11)

Präambel

Das Land und die Stadt sind sich einig, dass nur der schnellstmögliche und dauerhafte Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten der Stadt Voraussetzung für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt ist und damit die Selbstverwaltung und die Handlungsfähigkeit der Stadt nachhaltig gestärkt wird.

§ 1

Grundlage und Gegenstand der Vereinbarung, Konsolidierungsziel

(1) Das Land verpflichtet sich zur Absenkung des Kassenkreditbestandes der Stadt 100.801.036 Euro an die Stadt zu zahlen.

(2) Die Stadt verpflichtet sich einen Eigenbeitrag von mindestens 25.200.259 Euro zu erbringen.

(3) Die Stadt verpflichtet sich, den Kassenkreditbestand vom 31. Dezember 2018 in Höhe von 239.200.000 Euro bis zum 31. Dezember 2023 um die Summe in Höhe von 126.001.295 Euro abzusensen.

Konsolidierungsvereinbarung

zwischen

dem
Land Brandenburg,
vertreten durch den
Minister des Innern und für Kommunales,
Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13, 14467 Potsdam

- nachfolgend Land genannt -

und

der
kreisfreien **Stadt Cottbus**
vertreten durch den
Oberbürgermeister Herrn Holger Kelch

- nachfolgend Stadt genannt -

über

die **Teilentschuldungshilfe zur Absenkung des Kassenkreditbestandes** gemäß der Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg zur Teilentschuldung der drei kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus/Chósebuz und Frankfurt (Oder) (RL Teilentschuldung KFS) vom 4. Dezember 2018 (ABl. 2019 S. 11)

Präambel

Das Land und die Stadt sind sich einig, dass nur der schnellstmögliche und dauerhafte Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten der Stadt Voraussetzung für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt ist und damit die Selbstverwaltung und die Handlungsfähigkeit der Stadt nachhaltig gestärkt wird.

§ 1

Grundlage und Gegenstand der Vereinbarung, Konsolidierungsziel

- (1) Das Land verpflichtet sich zur Absenkung des Kassenkreditbestandes der Stadt 100.801.036 Euro an die Stadt zu zahlen.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich einen Eigenbeitrag von mindestens 25.200.259 Euro zu erbringen.
- (3) Die Stadt verpflichtet sich, den Kassenkreditbestand vom 31. Dezember 2018 in Höhe von 239.200.000 Euro bis zum 31. Dezember 2023 um die Summe in Höhe von 126.001.295 Euro abzusenken.

§ 2

Konsolidierungsmaßnahmen

(1) Die Stadt verpflichtet sich, die in der Anlage 2a und 2b zu dieser Vereinbarung beschriebenen Konsolidierungsmaßnahmen zur Erbringung des Eigenbeitrages zur Absenkung des Kassenkreditbestandes durchzuführen und die Konsolidierungsmaßnahmen jährlich fortzuschreiben.

(2) Die Stadt ist berechtigt, vereinbarte Maßnahmen im laufenden Konsolidierungszeitraum durch eine oder mehrere Maßnahmen zu ersetzen, sofern das für die vereinbarte Maßnahme prognostizierte Konsolidierungspotenzial mindestens in gleicher Höhe erreicht wird.

(3) Sollten einzelne Konsolidierungsmaßnahmen keinen Erfolg haben, sind entsprechende Anpassungen bei den vereinbarten Maßnahmen oder ergänzende Maßnahmen zu beschließen.

§ 3

Jährliche Teilbeträge der Teilentschuldungshilfen

(1) Das Land zahlt die Teilentschuldungshilfen ab 2019 über einen Zeitraum von fünf Jahren aus. Die Teilbeträge betragen jeweils 20.160.207 Euro.

(2) Die Auszahlung ab dem zweiten Jahr steht unter dem Vorbehalt des Abschlusses der Prüfung gemäß Nummer 6.4.2 der RL-Teilentschuldung KFS und der positiven Nachweisführung.

(3) Die Stadt erbringt ihren Eigenbeitrag über einen Zeitraum von 5 Jahren. Kann der Eigenbeitrag in diesem Zeitraum nicht erbracht werden, wird der Zeitraum dieser Vereinbarung gemäß der RL-Teilentschuldung KFS einvernehmlich verlängert. Sofern der Eigenbeitrag nach Satz 1 den Zeitraum von fünf Jahren überschreitet, soll mindestens die Hälfte des Eigenbeitrages im Zeitraum bis 31. Dezember 2023 erbracht werden.

§ 4

Entschuldungspfad

(1) Die Stadt legt einen Entschuldungspfad gemäß Anlage 3 fest.

(2) In dem Entschuldungspfad ist der unter Berücksichtigung der Teilentschuldungshilfe des Landes und des Eigenbeitrages der Stadt über den vereinbarten Zeitraum zu erreichende maßgebliche Kassenkreditbestand dargestellt.

§ 5

Berichtspflichten

(1) Die Stadt verpflichtet sich, vor Auszahlung der Teilentschuldungshilfen ab dem zweiten Jahr dem Land folgende Unterlagen vorzulegen:

- Jährlicher Konsolidierungsnachweis (Sachbericht)
- Auszüge der Kassenabschlüsse sowie Kontoauszüge des Kernhaushaltes und des Liquiditätsverbundes per 31. Dezember des Jahres
- Jährliche Fortschreibung des Entschuldungspfades (Anlage 3)
- Jährliche Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahmen (Muster 4a, 4b).

(2) Die Stadt verpflichtet sich am Ende des Zeitraumes gemäß § 3 Absatz 3 einen abschließenden Konsolidierungsnachweis (Verwendungsnachweis) gemäß dem Grundmuster 3 zu Nr. 10.3 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (VVG) zu § 44 LHO dem Land vorzulegen.

§ 6

Bedingungen, Auflagen

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) sowie die RL Teilentschuldung KFS. Sie sind Anlage dieser Konsolidierungsvereinbarung.

§ 7

Rechtsgrundlagen

Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung sind das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) sowie die Richtlinie Teilentschuldung KFS anwendbar.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Vereinbarung wird nach der Unterzeichnung wirksam, sofern die Stadtverordnetenversammlung diese Vereinbarung nebst Anlagen mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder beschlossen hat. Diese Vereinbarung tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

(2) Die Stadt verpflichtet sich diese Vereinbarung auf ihrer Internetseite gemäß Nummer 6.1 der RL Teilentschuldung KFS zu veröffentlichen.

§ 9

Salvatorische Klausel, Schriftform

(1) Sollte eine Bestimmung oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine Regelung zu treffen, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und erfordern einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder. Dies gilt insbesondere für den Austausch, die Anpassung und die Ergänzung von Maßnahmen nach § 2 dieser Vereinbarung.

Potsdam, den

Cottbus, den 15-07-19



Karl-Heinz Schröter
Minister des Innern und
für Kommunales



Holger Keich
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus

Anlagen

- Anlage 1 RL Teilentschuldung KFS, Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projekt-förderung an Gemeinden (AnBest-G)
- Anlage 2a Gesamtübersicht über die Konsolidierungsmaßnahmen zur Darstellung des Eigenbeitrages zur Teilentschuldung
- Anlage 2b Konsolidierungsmaßnahme zur Darstellung des Eigenbeitrages zur Teilentschuldung (Einzeldarstellung)
- Anlage 3 Darstellung des Entschuldungspfades